

STAWAG Gas Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden*



Für STAWAG Gas Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden* gelten die folgenden Preise ab dem 1. Oktober 2026:

			Nettopreis exkl. MwSt.	Bruttopreis inkl. 19 % MwSt.
Energiearbeitspreis	ct/kWh		10,13	12,05
Grundpreis	Euro/Monat		20,00	23,80

* Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher in Niederdruck, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben.

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung sind variable Preise. Änderungen der Allgemeinen Preise erfolgen nach Maßgabe von § 38 EnWG.

Die Preise beinhalten ausschließlich die Energielieferung. Die Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers, die Entgelte für den Messstellenbetrieb, eventuell anfallende Konzessionsabgaben, die Bilanzierungsumlage (ab dem 1. Oktober 2026 0,00 ct/kWh netto für registrierende Leistungsmessung und 0,00 ct/kWh netto für Standardlastprofile), die Kosten für Emissionszertifikate gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG, die Erdgassteuer (derzeit 0,55 ct/kWh netto) sowie die Mehrwertsteuer werden in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.

Die Netzentgelte und die Konzessionsabgaben sind abrufbar beim Netzbetreiber unter regionetz.de/geschaeftskunden/gasanschluss/netzentgelte. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind beim jeweiligen Messstellenbetreiber einsehbar.

Erdgassteuer

Die Erdgassteuer ist im Energiesteuergesetz geregelt und wird als Verbrauchssteuer vom Kunden getragen. Die STAWAG ist dazu verpflichtet, Sie auf den nachstehenden Auszug des Gesetzestextes hinzuweisen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Vertragsgrundlagen

Die Ersatzversorgung unterliegt den vertraglichen Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung, GasGVV) sowie den Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Sollte Ihnen diese Grundversorgungsverordnung nicht vorliegen, können Sie diese unter stawag.de aufrufen.

**1. Abrechnung, Abrechnungsinformationen,
Verbrauchshistorie**

Zum Ende jedes von uns festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von uns eine Abrechnung nach unserer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend dazu haben Sie das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit uns erfolgt. In diesem Fall müssen Sie uns dies mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (zum Beispiel über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, verpflichten Sie sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von uns mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert per E-Mail oder per Onlineservice an uns zu übermitteln. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Je unterjähriger Abrechnung gemäß § 40b Absatz 1 Seite 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berechnen wir inklusive Mehrwertsteuer 15,05 €. Erhalten Sie Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhalten Sie elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

2. Bezahlung, Zahlungsverzug, Einstellen der Versorgung

Sie sind berechtigt, Ihre fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung (auch durch Barüberweisung) und/oder Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

Bei Zahlungsverzug können wir angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung unserer Forderung ergreifen; wenn wir erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, stellen wir Ihnen die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Gleiches gilt auch bei wiederholt erfolglosem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. § 288 Absatz 5 BGB bleibt unberührt.

Kommt es aufgrund eines Zahlungsverzuges oder durch ein sonstiges schuldhaftes Verhalten von Ihnen zu einer Zäblersperre, sind die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung von Ihnen zu ersetzen. Die Kosten werden Ihnen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt, wobei wir berechtigt sind, die vom Netzbetreiber für die Zäblersperre/Zähleröffnung berechneten Entgelte an Sie weiter zu berechnen.

**3. Hinweis auf Muster-Abwendungsvereinbarung gemäß
§ 2 Absatz 3 Seite 2 Nummer 6 StromGVV / § 2 Absatz 3
Seite 2 Nummer 7 GasGVV**

Unser Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 StromGVV / GasGVV finden Sie unter stawag.de/service/infocenter/.

4. Streitbeilegung

Für Verbraucher gilt Folgendes: Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: STAWAG, Kundencenter, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Telefon: 0241 181-1222, kundenservice@stawag.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Absatz 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Absatz 5 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (zum Beispiel nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

5. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die bisherigen ergänzenden Bedingungen zur Strom- / Gasgrundversorgungsverordnung.

STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG